Differenzieren nötig

Autor(en): Müller, Peter

Objekttyp: Article

Zeitschrift: ASMZ: Sicherheit Schweiz: Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Band (Jahr): 183 (2017)

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-681604

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Differenzieren nötig

Die Exporte von Rüstungsmaterial aus der Schweiz erreichten 2016 einen historischen Tiefststand. Die Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie beklagt die zu restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen. Mögliche Lösungsansätze werden bloss partiell und kontrovers angesprochen.

Peter Müller, Redaktor ASMZ

Die durch das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) am 21. Februar 2017 in Bern präsentierten Zahlen sind eindeutig: Die Rüstungsmaterialexporte gingen 2016 um weitere 7,8% zurück und erreichten noch einen Wert von knapp 412 Mio. CHF. Bezogen auf das Gesamtexportvolumen der Schweiz belief sich der Anteil dieser Güter auf gerade mal 0,14%. Die meisten Rüstungsgüter (rund 214 Mio. CHF = 52%) wurden im Berichtsjahr nach Europa verkauft. Am zweitmeisten Exporte gingen nach Asien (rund 100 Mio. CHF = 24%). Bedeutendste Rüstungsexportgüter waren 2016 - wie in den Vorjahren – Fliegerabwehrsysteme und Feuerleitgeräte, inklusive Ersatzteile und Munition.

Eindeutige Hauptursachen?

Die Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie wie auch das SECO sehen zwei Hauptgründe für diese Entwicklung: Unsere gegenüber dem europäischen Umfeld deutlich restriktiveren Rüstungsexportvorschriften und der starke Schweizer Franken. Die am 12. Dezember 2008 in der Kriegsmaterialverordnung (KMV) eingeführten Ausschlusskriterien für Rüstungsmaterialexporte sind europaweit die strengsten. Die am 19. September 2014 gegen erbitterten Widerstand des EDA durch den Bundesrat beschlossene minimale Lockerung vermochte kaum Luft zu verschaffen. Wegen dieser Ausschlusskriterien ist es der Schweizer Rüstungsindustrie weitgehend verwehrt, in den nachfrageträchtigen Märkten des Nahen Ostens und Asiens Exportausfälle in Europa zu kompensieren.

Nicht öffentlich diskutiert werden zwei andere mögliche Ursachen: Die namentlich auch in Europa während der vergangenen Jahre stetig rückläufigen Verteidigungs- und Rüstungsausgaben. Hier steht nach den schon fast ultimativen Forderungen aus den USA möglicherweise eine

Trendwende bevor. Und es bleibt die Frage im Raum, ob die zweifellos hochstehenden Schweizer Produkte in jeder Beziehung die jüngeren Rüstungsbedürfnisse der bisherigen Hauptabnehmerländer abdecken konnten.

Auf einem Auge blind

Eindeutig ist umgekehrt der zweite Teil von Art. 1 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG): Trotz der verschiedenen Kontrollvorschriften «... soll in der Schweiz eine an den Bedürfnissen ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können». Diese

Kriegsmaterialexporte 2008–2016 (in Mio. CHF) 1000 900 800 700 600 500 400 300 100 2010 2011 2012 2013 2014 2015

Güterabwägung hat beim EDA und gewissen politischen Kreisen offenbar praktisch keinen Stellenwert. «Heiliger» Massstab sind allein die Menschenrechte, die Neutralitätspolitik und gewisse Ideologien.

Damit bleiben zentrale Fragen auf der Strecke: In welches Land wird exportiert? Handelt es sich um Defensiv- oder Offensivwaffen? Können damit Menschrechte verletzt werden? Wie steht es um die Souveränität der Importländer? Was gelten die legitimen Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerlandes? Welchen Stellenwert geniesst die eigene Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie und damit die partielle Unabhängigkeit vom Ausland? Ist die klare Zustimmung des Stimmvolks vom

29. November 2009 zu Rüstungsmaterialexporten vergessen?

Klage vor Bundesgericht?

Der Arbeitskreis Sicherheit und Wehrtechnik (asuw) befasste sich am 8. März 2017 anlässlich einer Informationsveranstaltung in Bern im Beisein verschiedener Parlamentarier/innen mit dieser Problematik. Hauptforderungen waren «gleich lange Spiesse wie die europäische Konkurrenz» sowie die «Nutzung des vorhandenen Ermessensspielraums». Offen blieb, wer nun den Ball aufnehmen soll: Stehen beispielsweise Bundesrat und Verwaltung

in der Pflicht, selber aktiv zu werden? Oder braucht es einen parlamentarischen Vorstoss?

Vielleicht lag es am knappen Zeitbudget; erstaunlich war trotzdem, dass andere wichtige Instrumente unerwähnt blieben, um die nationale Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie international zu stärken: Ausschöpfen der Offsetmöglichkeiten bei Be-

schaffungen im Ausland (Bundesrat Parmelin will beim neuen Kampfflugzeug evtl. darauf verzichten). Vorzugsweise Rüstungsbeschaffung in der Schweiz (das neue öffentliche Beschaffungsrecht, welches nächstens in die parlamentarische Beratung geht, sieht diese Möglichkeit erstmals ausdrücklich vor). Definition von STIB, der Sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis der Schweiz (politisch/strategische Grundlage zur Ausschöpfung der Möglichkeiten des neuen Beschaffungsrechts). Als Ultima Ratio bliebe wohl nur die Klage eines abgewiesenen Exportgesuchstellers bis vor Bundesgericht, um einen Präzedenzfall zu schaffen und damit der Umsetzung von Art. 1 KMG zum Durchbruch zu verhelfen...

Quelle: SECO (Grafik: ASMZ)